

yes® Regeln

zur Teilnahme an yes®

Version: 202010

Willkommen bei yes®

Vielen Dank, dass Sie unsere Dienste nutzen.

Die yes.com AG (im Folgenden, "**yes.com**", "**wir**" oder "**uns**") schafft mit dem yes® Ökosystem (im Folgenden, "**yes®**") die Rahmenbedingungen und Standardisierungen für ein harmonisiertes dezentrales Netzwerk verschiedener Teilnehmer an yes®, wie z.B. Identity Provider, Relying Party, Service Provider und weiteren Partnern. Wir unterstützen die yes® Partner, sich für den Austausch von Daten, Leistungen und sonstigen Inhalten miteinander zu verbinden. Grundlage der über yes® vertriebenen Inhalte sind qualitativ hochwertige digitale Identitäten, die zu rechtsverbindlichen Transaktionen legitimieren.

yes® kann als Ökosystem nur funktionieren, wenn alle mit denselben "Spielregeln spielen". Wir definieren diese "Spielregeln" im Wesentlichen mit den vorliegenden allgemeinen Regeln zur Teilnahme an yes® (die "**yes® Regeln**") und unterstützen Sie bei deren Umsetzung.

Mit dem Abschluss einer yes® Lizenzvereinbarung oder Kundenvereinbarung stimmen Sie diesen yes® Regeln zu. Bitte lesen Sie die yes® Regeln genau durch.

Diese yes® Regeln gelten nicht für Endnutzer und deren Teilnahme an yes®.

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich	2
Begriffsbestimmungen	2
Grundregeln für das Funktionieren von yes®	4
Rolle von yes.com	4
Identifizierung des yes® Partners	4
Einschränkung	5
Voraussetzungen für die Teilnahme	5
yes® Teilnahmekriterien	5
Registrierung und Aktivschaltung	5
Sandbox	6
Leistungsbeschreibung und Pflichten des yes® Partners	6
Teilnahme an yes®	6
Vertrieb und Bezug von yes® Services	6
Sonstige Pflichten des yes® Partners	6
Laufzeit und Beendigung	7
Vertragsschlüsse über yes®	7
Kommissionsrahmenvertrag mit yes.com	8
Datenschutz	8
Nutzungsrechte und geistiges Eigentum	8
Gebühren	9
Haftung	9
Haftungsbeschränkung, Freistellung	10
Sanktionen, Sperrungen	11
Fehlerhafte Inhalte, Problembehandlung, Mitteilungen	12
Mitwirkungspflichten des yes® Partners	12
Support	12
Regelmäßige oder anlassbezogene Konformitätstests	12
Geheimhaltung und Vertraulichkeit	12
Eskalations- und Streitschlichtungsverfahren	13
Änderungen der yes® Regeln	14
Schlussbestimmungen	15

Unsere Kontaktinformationen	15
Anlagen	16
Technischen Anforderungen (je nach Rolle) - siehe unter www.yes.com/docs	16
yes® Styleguide - siehe unter www.yes.com/de/styleguide	16
yes® Datenschutzerklärung - siehe unter www.yes.com/datenschutz	16
yes® Teilnahmekriterien - siehe nachfolgend.	16
Teilnahmekriterien	17
Ausschlusskriterien	17

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Teilnahme an yes® ist durch Abschluss einer yes® Lizenzvereinbarung mit yes.com oder einer Kundenvereinbarung mit einem Agenten möglich.
2. Die yes® Regeln gelten für die gesamte Teilnahme des yes® Partners an yes®, unabhängig davon, ob der yes® Partner direkt über eine yes® Lizenzvereinbarung mit yes.com oder indirekt über eine Kundenvereinbarung mit einem Agenten an yes® angebunden ist.
3. An yes® kann jeder Unternehmer teilnehmen, d.h. jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, mit Sitz in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum.
4. An yes® kann jeder Unternehmer teilnehmen, der gemäß dem anzuwendenden Gesetz rechtmäßig Verträge eingehen und abschließen kann (Minderjährige zum Beispiel bedürfen unter Umständen besonderer Genehmigungen und/oder Zustimmungen, um als Unternehmer handeln und Verträge eingehen und abschließen zu dürfen). yes.com behält sich vor, die Teilnahme an yes® von der Vorlage eines Nachweises erforderlicher Genehmigungen und/oder Zustimmung abhängig zu machen.
5. Diese yes® Regeln gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen eines yes® Partners finden keine Anwendung, es sei denn, die yes® Regeln bestimmen etwas anderes oder yes.com hat ausdrücklich schriftlich der Geltung anderer Bestimmungen zugestimmt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. In diesen yes® Regeln gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die folgenden Definitionen:

“**Agent**” ist eine juristische Person, die einen Kunden bei der Teilnahme an yes® unterstützt; insbesondere sorgt er durch geeignet vertragliche Regelungen mit dem Kunden dafür, dass der Kunden alle relevanten Informationen zur Teilnahme an yes® erhält und sich dazu verpflichtet die yes® Regeln umzusetzen.

“**Endnutzer**” ist eine natürliche Person mit einer aktiven Geschäftsbeziehung zu einem Identity Provider, die unter Zuhilfenahme der erforderlichen Authentifizierungsmethoden dieses Identity Provider für ein Geschäft mit der Relying Party eine Transaktion über yes® initiiert.

“**Identity Provider**” ist ein Institut nach § 1 KWG¹ bzw. Art. 4 CRR² oder ein Institut nach § 1 ZAG³, das direkt oder indirekt yes® Services bereitstellt.

¹ Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist.

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

³ Zahlungsdienstengesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist.

“**Kunde**” ist jedes Unternehmen aus dem Kundenkreis eines Agenten, das mit einem Agenten eine Kundenvereinbarung abgeschlossen hat.

“**Kundenvereinbarung**” ist ein Vertrag zur Teilnahme an yes® zwischen einem Agenten und einem Kunden, die über diesen Agenten an yes® vertraglich angebunden ist.

“**Partei**” oder “**Parteien**” sind der yes® Partner und yes.com, jeweils allein oder zusammen.

“**Qualifizierter Vertrauensdienstleister**”, “**Qualified Trust Service Provider**” oder “**QTSP**” ist jeder an yes® teilnehmende qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter im Sinne der eIDAS⁴.

“**Relying Party**” ist eine juristische Person, die beabsichtigt, direkt über eine yes® Lizenzvereinbarung mit yes.com oder indirekt über eine Kundenvereinbarung mit einem Agenten an yes® teilzunehmen und yes® Services zu beziehen und zu nutzen.

“**Service Provider**” ist eine juristische Person, die kein Identity Provider ist und die beabsichtigt, yes® Services über yes® zu vertreiben (z.B. ein Qualified Trust Services Provider).

“**Technische Anforderungen**” ist die jeweilige Anleitung von yes® mit den technischen Anforderungen an die gewählte Rolle des yes® Partners, z.B. yes® Relying Party Developers Guide für Relying Parties oder yes® IDP Core Specification für Identity Provider (siehe auch unter: www.yes.com/docs).

“**Wesentlichen Fehler und Vorkommnisse**” sind Vorfälle, die eine substantielle Bedrohung für die betriebsrelevanten Ressourcen, Stakeholder und/oder Dienste darstellen können. Insbesondere wird ein Fehler oder Vorkommnis als erheblich bezeichnet, wenn eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt sind:

- führt potentiell zu einer schwerwiegenden Störung oder Unterbrechung kritischer betriebsrelevanter Dienste;
- führt potentiell zur teilweisen oder vollständigen Unwirksamkeit primärer Sicherheitsmaßnahmen kritischer Systeme oder Dienste;
- führt potentiell zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen oder stellt eine Gefahr für die Sicherheit von Menschen dar;
- führt potentiell zu versehentlichen oder absichtlichen unberechtigten Zugriffen oder Offenlegung von vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten;
- steht im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten und führt potentiell zu Schadensersatzansprüchen oder Untersuchungen durch Behörden;
- stellt potentiell einen aktiven Angriff auf einen yes® Partner oder yes.com dar;
- ist ein Angriff oder eine Störung von nicht unerheblichem Ausmaß, z.B. betrifft einen nicht unerheblichen Teil des betroffenen Unternehmens, einer Region oder der Kundenbasis;
- ist potentiell von öffentlichem Interesse;
- verursacht potentiell einen Imageschaden für yes®;
- wird im Rahmen von internen Prozessen oder Vorgaben oder Verantwortlichen als Notfall oder Krise eingestuft;
- ist potentiell ein Advanced Persistent Threat (APT) oder eine zielgerichtete Attacke, bspw. durch einen Staat oder eine feindlich gesonnene Institution.

“**yes® Datenschutzerklärung**” ist die Datenschutzerklärung von yes.com, die unter www.yes.com eingesehen werden kann.

“**yes® Lizenzvereinbarung**” ist ein Vertrag zur Teilnahme an yes® zwischen einem yes® Partner und yes.com.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

“**yes® Services**” sind die über yes® vertriebenen bzw. bezogenen Dienste und Leistungen zur Übermittlung von Daten.

“**yes® Styleguide**” ist die Anleitung von yes® mit den Anforderungen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Erfahrungen eines Endnutzers bei der Interaktion mit dem yes® Partner im Rahmen von yes® (siehe unter www.yes.com/de/styleguide).

“**yes® Teilnahmekriterien**” sind die in der Anlage yes® Teilnahmekriterien definierten Teilnahme- und Ausschlusskriterien in Bezug auf einen yes® Partner und dessen Möglichkeit zu dessen Teilnahme an yes®.

2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt jeder Verweis auf:
 - (i) einen Vertrag, ein Dokument oder sonstiges Instrument als Verweis auf diesen Vertrag, dieses Dokument oder dieses sonstige Instrument in der jeweils aktuellen, vereinbarten Fassung (wie zuweilen geändert, ergänzt oder neu formuliert);
 - (ii) eine Gesetzesnorm als Verweis auf diese Gesetzesnorm in ihrer aktuellen Fassung;
 - (iii) eine Person als Verweis auf diese Person sowie ihre jeweiligen Rechtsnachfolger.

§ 3 Grundregeln für das Funktionieren von yes®

Rolle von yes.com

1. yes.com stellt dem yes® Partner hierzu diverse Komponenten zur Verfügung, die den yes® Partnern eine sichere Verbindungsaufnahme über yes® ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere der Account Chooser, die Service Configuration, die IDP Directory und die RP Directory. Hierfür stellt yes.com dem yes® Partner ggf. Technische Accounts zur Verfügung, die entsprechend der yes® Regeln zu verwenden sind. yes.com stellt dem yes® Partner ferner spezifische APIs zur Verfügung.
2. yes.com legt darüber hinaus die Vorgaben, inklusive der technischen Anforderungen und Spezifikationen, für die yes® Services fest.

Identifizierung des yes® Partners

3. Zur Teilnahme an yes® muss sich jeder yes® Partner identifizieren und authentifizieren (die “**Identifizierung**”).
4. yes.com kann die Durchführung von Maßnahmen der Identifizierung ganz oder teilweise auf einen geeigneten Dritten übertragen bzw. auf diesen zurückgreifen.
5. Darüber hinaus bedarf der Bezug bestimmter yes® Services möglicherweise einer (weiteren) Identifizierung des yes® Partners entsprechend geltender regulatorischer Anforderungen. Ein solcher Bedarf besteht z.B., wenn der yes® Partner beabsichtigt, einen yes® Service oder Teile davon bereitzustellen oder zu beziehen, der/die eine Identifizierung des yes® Partners nach GwG⁵, eIDAS⁶ oder sonstiger regulatorischer Anforderungen erfordert. yes.com wird den yes® Partner über ein solches Erfordernis der Identifizierung vorab informieren.

Einschränkung

6. yes® ist technisch so konzipiert, dass yes® Services direkt zwischen yes® Partnern ausgetauscht werden, ohne dass yes.com in den Besitz der den yes® Services zugrunde liegenden Daten kommt. Die über yes® angebotenen Leistungen zur Übertragung der den yes® Services zugrunde liegenden Daten sowie diese Daten selbst stammen mithin nicht von yes.com und können - bereits technisch - nicht von yes.com auf ihre Rechtmäßigkeit,

⁵ Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

Richtigkeit und/oder Vollständigkeit überprüft werden. Sie stellen nicht die Meinung von yes.com dar und yes.com macht sich diese auch nicht zu eigen.

7. Ein Anspruch auf eine Teilnahme an yes® besteht nur im Rahmen des aktuellen Stands der Technik. yes.com kann seine Leistungen zeitweilig einschränken, wenn dies im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Server oder zur Durchführung technischer Maßnahmen erforderlich ist, und/oder dies der ordnungsgemäßen oder verbesserten Erbringung der Leistungen dient (z.B. Wartungsarbeiten). yes.com berücksichtigt in diesen Fällen die berechtigten Interessen des yes® Partners, wie z.B. durch Vorabinformationen. § 12 *Haftung* dieser yes® Regeln bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

§ 4 Voraussetzungen für die Teilnahme

yes® Teilnahme Kriterien

1. Voraussetzung für die Teilnahme an yes® ist, dass der yes® Partner die yes® Teilnahme Kriterien erfüllt. Er wird yes.com unmittelbar informieren, wenn er diese nicht mehr erfüllt.

Registrierung und Aktivschaltung

2. Für die Teilnahme an yes® ist eine Registrierung und Aktivschaltung des yes® Partners erforderlich.
3. Der yes® Partner wird die bei der Registrierung abgefragten Daten wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Bei einer Änderung der Daten nach erfolgreicher Registrierung wird der yes® Partner, die Daten unverzüglich selbständig und proaktiv gegenüber yes.com oder - sofern die Anbindung über einen Agenten erfolgt - gegenüber seinem Agenten mitteilen.
4. Jeder yes® Partner darf sich für die Teilnahme an yes® jeweils nur einmal registrieren, es sei denn yes.com lässt im Einzelfall eine mehrfache Registrierung zu.
5. Voraussetzung für die Aktivschaltung ist:
 - a) abgeschlossene Identifizierung;
 - b) Abschluss einer yes® Lizenzvereinbarung oder Kundenvereinbarung jeweils inklusive Zustimmung zu diesen yes® Regeln;
 - c) je nach Rolle, Umsetzung der relevanten Technischen Anforderungen in Bezug auf die Teilnahme an yes® und die yes® Services;
 - d) je nach Rolle, Umsetzung des yes® Styleguide;
 - e) je nach Rolle, erfolgreicher Abschluss eines Konformitätstests, bei dem die ordnungsgemäße Umsetzung der relevanten Technischen Anforderungen und des yes® Styleguide getestet wird.
6. Eine Überprüfung der vom yes® Partner angegebenen Daten führt yes.com im Rahmen der Identifizierung, im Übrigen aber nur begrenzt durch. Trotz diverser Sicherheitsvorkehrungen, ist es nicht auszuschließen, dass für einen yes® Partner falsche Daten hinterlegt werden bzw. diese sich zwischenzeitlich ändern. yes.com behält sich das Recht vor, potentielle yes® Partner strenger zu prüfen und deren Freischaltung für yes® an besondere Anforderungen zu knüpfen und/oder vorab besondere Informationen zur Identifizierung abzufragen bzw. einzufordern.
7. Ein Anspruch auf die Teilnahme an yes® besteht nicht.

Sandbox

8. Jede technische Integration, inklusive Änderung an einer bestehenden Integration oder Ergänzung einer neuen Integration (z.B. bei neuen yes® Services) ist vor Inbetriebnahme in

der von yes.com bereitgestellten Sandbox zu testen. Dies dient dazu, dass die Parteien in enger Zusammenarbeit die Funktionsweise und Implementierung von yes® beim yes® Partner testen und erforderliche sowie sinnvolle Anpassungen vornehmen.

§ 5 Leistungsbeschreibung und Pflichten des yes® Partners

Teilnahme an yes®

1. Die Teilnahme an yes® funktioniert nur, wenn der yes® Partner die Voraussetzungen zur Freischaltung gemäß § 4.5 erfüllt. Der yes® Partner stellt, je nach Rolle, insbesondere sicher, dass die Technischen Anforderungen und der yes® Styleguide in seinem Verantwortungsbereich für die gesamte Dauer der Teilnahme an yes® ordnungsgemäß umgesetzt werden. Er trägt hierfür die Verantwortung.
2. Die Teilnahme an yes® bringt eine (rechtliche) Verantwortung mit sich. Der yes® Partner stellt sicher, dass seine Teilnahme an yes® einschließlich des Vertriebs und/oder Bezugs von yes® Services sowie die anschließende Nutzung der den yes® Services zugrunde liegenden Daten geltendem Recht, inklusive Aufsichtsrecht und Datenschutz, entspricht und keine Rechte Dritter verletzt. Er trägt hierfür die Verantwortung. Insoweit stellt der yes® Partner auch sicher, dass seine Teilnahme an yes® für die von ihm beabsichtigten und vom jeweiligen Berechtigten autorisierten Zwecke zulässig und geeignet ist.
3. Der yes® Partner wird soweit erforderlich die Bedingungen mit seinen Endnutzern (z.B. AGB, Datenschutzbestimmung) in Bezug auf die Teilnahme an yes® anpassen und Endnutzer über rechtliche, inklusive datenschutzrechtliche Aspekte ausreichend aufklären.

Vertrieb und Bezug von yes® Services

4. Der yes® Partner wird, soweit er yes® Services vertreibt, sicherstellen, dass die tatsächlich von ihm angebotenen yes® Services mit deren Beschreibung übereinstimmen. Werbung für nicht über yes® vertriebene yes® Services ist im Zusammenhang mit yes® oder yes.com unzulässig.
5. Der yes® Partner wird, soweit er yes® Services bezieht, von ihm bezogene yes® Services nur zweckgebunden nach Maßgabe dieser yes® Regeln verwenden und insbesondere die Rechte an den yes® Services nicht an Dritte übertragen, es sei denn, der jeweilige Berechtigte hat diesem nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Vorschriften vorher ausdrücklich zugestimmt.

Sonstige Pflichten des yes® Partners

6. Sofern gesetzlich erforderlich wird der yes® Partner im Rahmen von yes® bereitgestellte Daten oder Informationen, die er zu Zwecken der Beweissicherung, Buchführung oder aufgrund anderer rechtlicher Anforderungen benötigt, selbständig (und von yes.com unabhängig) gemäß der jeweils anwendbaren rechtlichen Vorschriften archivieren.
7. Der yes® Partner wird innerhalb von yes® keine Inhalte, inklusive yes® Services von (anderen) yes® Partnern, blockieren, überschreiben oder modifizieren oder in sonstiger Weise störend in yes® eingreifen, insbesondere wenn hierdurch eine übermäßige Belastung von yes® herbeigeführt werden könnte.
8. Es ist verboten, yes® oder Teile davon zu manipulieren oder missbräuchlich zu verwenden.
9. Das Verwenden von Frame oder Frame-Techniken, um Marken, Logos, User Interfaces oder andere urheberrechtlich geschützten Informationen (wie Bilder, Text, Seitenlayout oder Form) von yes.com oder (anderen) yes® Partnern in sein Angebot einzubetten, bedarf ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von yes.com und/oder des betroffenen (anderen) yes® Partners. Gleiches gilt für die Verwendung von Meta-Tags oder sonstige verborgene Texte unter Einsatz des Namens oder der Marken und Kennzeichen von yes.com und/oder eines (anderen) yes® Partners.

§ 6 Laufzeit und Beendigung

1. Laufzeit und Beendigung richten sich nach der jeweiligen yes® Lizenzvereinbarung bzw. Kundenvereinbarung.
2. Jede Partei kann die yes® Lizenzvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei in erheblichem Maße gegen ihre Pflichten aus den yes® Regeln oder der yes® Lizenzvereinbarung, gegen Rechte Dritter, gegen die guten Sitten oder sonstige auf sie anwendbare Regelungen verstößt oder wenn diese Partei ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz anderer Teilnehmer an yes® vor betrügerischen Aktivitäten. Die Kündigung ist im Fall eines erheblichen Verstoßes gegen die Pflichten aus den yes® Regeln erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist, mindestens jedoch einer Frist von zwei (2) Wochen, oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig; die Fristsetzung ist jedoch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
3. Im Falle der Beendigung der yes® Lizenzvereinbarung bzw. Kundenvereinbarung sind die Parteien verpflichtet, soweit erforderlich - über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus - erforderliche Mitwirkungshandlungen und/oder vertragliche Hauptleistungen nach Maßgabe der yes® Lizenzvereinbarung bzw. Kundenvereinbarung i.V.m diesen yes® Regeln zu erbringen. Die Verpflichtungen nach diesem Absatz enden spätestens sechs (6) Monate nach der Vertragsbeendigung, sofern nicht besondere Gründe eine Verlängerung dieser Frist erfordern.
4. Nach Beendigung der yes® Lizenzvereinbarung bzw. Kundenvereinbarung ist der yes® Partner verpflichtet, sämtliche Daten, Unterlagen und Dokumente, die er über oder im Rahmen seiner Teilnahme an yes® erhalten hat, mittels sicheren, dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren zu löschen oder physisch zu vernichten (z.B. gemäß den Vorgaben der Norm DIN 66399). Auf Anfrage von yes.com sind die entsprechenden glaubhafte Nachweise (z.B. Löschprotokolle) vorzuweisen. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, kann von dem yes® Partner nicht geltend gemacht werden. Diese Löschungspflicht gilt nicht für aufgrund von gesetzlicher, inklusive gewährleistungs-, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsvorschriften für die Eigendokumentation erforderliche Daten und Dokumente.

§ 7 Vertragsschlüsse über yes®

In Bezug auf die Leistungen eines Identity Providers oder Service Providers zur Übermittlung der den yes® Services zugrunde liegenden Daten gilt Folgendes:

Kommissionsrahmenvertrag mit yes.com

1. Sobald ein Endnutzer den Identity Provider oder Service Provider unter Zuhilfenahme der erforderlichen Authentifizierungs- und Autorisierungsmethoden des Identity Providers zu einer Transaktion über yes® beauftragt (der "**Entnutzerauftrag**"), kommen zwischen yes.com und allen an der Transaktion beteiligten yes® Partnern Verträge mit Bezug zu der Transaktion zustande. Dabei sind der jeweilige yes® Partner sowie yes.com verpflichtet, ihre jeweiligen Rollen in yes® in Bezug auf die relevante Transaktion einzunehmen. yes.com wird in diesem System als Kommissionär des Identity Providers bzw. Service Providers tätig, d.h. yes.com übernimmt es, für den Identity Provider bzw. Service Provider gewerbsmäßig im Rahmen von yes® Services gegen Gebühren Leistungen zur Übermittlung der den yes® Services zugrunde liegenden Daten bereitzustellen, welche die Relying Party im Hinblick auf die Abwicklung von Geschäften mit dem Endnutzer benötigt. yes.com ist dabei verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen; yes.com hat hierbei das Interesse des Identity Providers bzw. Service Providers wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. Im Moment des Endnutzerauftrags verpflichtet sich yes.com gegenüber der Relying Party als deren Vertragspartner, die relevanten Daten an sie übermitteln zu lassen.

2. Sofern der Identity Provider bzw. Service Provider über einen Agenten an yes® angebunden ist, beauftragt der Identity Provider bzw. Service Provider (Kommittent) den Agenten als Kommissionär, welcher yes.com als weiteren Kommissionär entsprechend der Regelungen Absatz 1 beauftragt (sog. Kettenkommission).
3. Sofern die Relying Party über einen Agenten an yes® angebunden ist, beauftragt die Relying Party (Kommittent) den Agenten als Kommissionär (sog. Einkaufskommission).
4. Die Lieferung der den yes® Services zugrunde liegenden Daten und damit auch die Leistungen zum Transfer der jeweiligen Daten erfolgt immer direkt zwischen den diese Daten tatsächlich verarbeitenden yes® Partnern (z.B. Identity Provider an Relying Party, Identity Provider an QTSP, QTSP an Relying Party) - ohne dass yes.com oder ein Agent diese Daten erhält. Tätigkeiten des Agenten als Auftragsverarbeiter für einen anderen yes® Partner bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Datenschutz

1. yes.com erlangt im Rahmen der Vertragsdurchführung keine personenbezogene Daten des Endnutzers. yes.com verwendet im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangte personenbezogene Daten des yes® Partners (inklusive seiner Mitarbeiter) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus diesen yes® Regeln sowie der yes® Datenschutzerklärung.
2. Der jeweilige yes® Partner verpflichtet sich, die im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten personenbezogenen Daten stets im Einklang mit den für den yes® Partner geltenden landesspezifischen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten. Der yes® Partner wird insoweit als für die Verarbeitung Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig. Der yes® Partner wird insoweit alle relevanten technischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen, um einen möglichst lückenlosen Schutz der im Rahmen von yes® erlangten bzw. verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen.

§ 9 Nutzungsrechte und geistiges Eigentum

1. Die Rechte an allen von einer Partei im Rahmen der Teilnahme an yes® entwickelten, herausgegebenen, bereitgestellten oder geänderten Unterlagen, Software, technischen Lösung, Daten, Know-how und Dokumentationen, inklusive Texte, Grafiken, Logos, Button-Icons, Bildern, digitale Downloads, Scripts, Service-Namen, Daten und Lösungen, sowie an allen weiteren, während der Dauer der Teilnahme an yes® gemachten Modifikationen, Erweiterungen, Überarbeitungen, oder sonstigen Änderungen verbleiben - vorbehaltlich anderer Regelungen in diesen yes® Regeln - bei dieser jeweiligen Partei. Entsprechend bleiben alle Rechte von yes.com an den yes® Komponenten bei yes.com.
2. Jede Partei ist und bleibt Eigentümer der Kennzeichen, Patente, Betriebsgeheimnisse und Rechte an geistigem Eigentum, die sie von außerhalb der Beziehung mit yes.com und der Teilnahme an yes® erworben hat. Kennzeichen im Sinne der vorliegenden yes® Regeln oder der sonstigen anwendbaren Bestimmungen sind eingetragene Warenzeichen, die Bezeichnung im Handelsregister, die Firma, die Beschilderung, die Namen der Domain und allgemein alle Zeichen der Identifizierung der Personen sowie Services und Leistungen, die einem besonderen juristischen Schutz unterliegen oder nicht. Zur Referenznennung im Zusammenhang mit yes® sowie zur Durchführung von Transaktionen über yes® ermächtigt der yes® Partner yes.com und andere yes® Partner, seine Kennzeichen unentgeltlich anzuzeigen. Die Nutzung von Kennzeichen zu Werbezwecken ist zwischen den Parteien abzustimmen.
3. yes.com räumt dem yes® Partner das nicht exklusive, räumlich unbeschränkte und zeitlich auf die Dauer der yes® Lizenzvereinbarung bzw. Kundenvereinbarung beschränkte Recht ein, die Unionsmarke "YES" (Nummer 001106319) für die Zwecke der Teilnahme an yes® zu nutzen. Dieses Recht kann dem yes® Partner von yes.com jederzeit ohne weitere Begründung und unabhängig von etwaigen Laufzeiten oder Kündigungsfristen aus der yes® Lizenzvereinbarung bzw. Kundenvereinbarung bezüglich der Teilnahme an yes® entzogen werden. Sofern aus technischen oder technisch-organisatorischen Gründen

zwingend erforderlich, wird yes.com dem yes® Partner eine angemessene Frist zur Umsetzung der Pflichten im Zusammenhang mit dem Entzug dieses Rechts, z.B. zum Entfernen der Unionsmarke von Webseiten oder Applikationen beim yes® Partner, setzen.

4. Marken- und Kennzeichenrechte von yes.com dürfen nicht in Verbindung mit einer Dienstleistung, die kein yes® Service ist, in einer Weise verwendet werden, dass die Möglichkeit besteht, Zuordnungsverwechslung bei yes® Partnern oder Dritten zu verursachen, oder in einer Weise, die yes® herabsetzt oder diskreditiert.
5. yes® Partner dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von yes.com keine Teile von yes®, inklusive der yes® Komponenten, systematisch extrahieren und/oder wiederverwenden. Insbesondere dürfen yes® Partner ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von yes.com kein Data Mining, keine Robots oder ähnliche Datensammel- und Extraktionsprogramme einsetzen, um yes® oder Teile davon zur Wiederverwendung zu extrahieren (gleichgültig ob einmalig oder mehrfach). yes® Partner dürfen ferner ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von yes.com keine eigene Datenbank herstellen und/oder veröffentlichen, die wesentliche Teile von yes® beinhaltet oder kopiert (es sei denn dies ist für die Vertragsdurchführung erforderlich, z.B. für Abrechnungen).
6. Im Überbringen behalten sich yes.com und ihre Lizenzgeber, Lieferanten, Herausgeber, Rechteinhaber oder andere Anbieter von Inhalten alle Rechte vor, die dem yes® Partner nicht ausdrücklich in der yes® Lizenzvereinbarung, den vorliegenden yes® Regeln oder sonstigen anwendbaren Bestimmungen gewährt werden. Weder yes® noch irgendwelche Teile, inklusive der yes® Komponenten, davon dürfen ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von yes.com reproduziert, vervielfältigt, kopiert, verkauft, weiterverkauft oder anderweitig zu kommerziellen Zwecken genutzt werden.

§ 10 Gebühren

1. Gebühren ergeben sich aus der yes® Lizenzvereinbarung bzw. Kundenvereinbarung.
2. Gebühren verstehen sich zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer.
3. Dem yes® Partner ist es verboten, im Zusammenhang mit dem Vertrieb oder Bezug von yes® Services die Gebührenstruktur von yes® zu umgehen.

§ 11 Haftung

1. Soweit sich aus den vorliegenden yes® Regeln oder der sonstigen anwendbaren Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Parteien einander für die Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Die Parteien haften einander für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Arglist, bei Datenschutzverletzungen und bei der Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften sowie bei Verletzung von Leib, Leben und Gesundheit sowie in Fällen gesetzlich zwingender Haftung unbeschränkt.
3. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien einander nur soweit wesentliche Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) verletzt werden, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Pflichten im Rahmen der Teilnahme an yes® und der weiteren Vereinbarungen einschließlich dieser yes® Regeln überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein (anderer) yes® Partner oder yes.com regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung ferner auf den voraussehbaren typischen Schaden (vertragstypischen Durchschnittsschaden) je Schadensfall begrenzt.
4. Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

§ 12 Haftungsbeschränkung, Freistellung

1. Die yes® Services betreffen in der Regel punktuelle Ist-Zustände, die sich aus den Daten und Informationen beim Identity Provider zum Endnutzer ableiten, die dem Identity Provider bzw. Service Provider vorliegen. Für diese Daten und Informationen übernimmt weder der Identity

Provider bzw. Service Provider noch yes.com eine Haftung - weder vom sachlichen Inhalt noch von der Vollständigkeit her - es sei denn, etwas anderes ist ausdrücklich und schriftlich vereinbart (z.B. in der Beschreibung der yes® Services). Weder der Identity Provider bzw. Service Provider noch yes.com haften außerdem für die Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Tauglichkeit der den yes® Services zugrunde liegender Daten für einen bestimmten Zweck (z.B. Kreditentscheidung) oder für einen bestimmten Erfolg (z.B. Bonität des Endnutzers). Ebenso ist die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder sonstige Folgeschäden ausgeschlossen. Die Relying Party ist allein verantwortlich, die Auswirkungen der yes® Services auf die eigenen Entscheidungen und/oder die Geschäftsbeziehung mit Dritten zu bewerten.

2. Weder der yes® Partner noch yes.com haften für Ausfälle oder Störungen der technischen Infrastruktur, die auf unvorhersehbare Ereignisse außerhalb ihres Verantwortungsbereichs zurückzuführen sind (höhere Gewalt). Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Naturgewalten, Blitz, Feuer, Wasser, Sabotage-Angriffe durch Dritte (wie z.B. durch Computerviren), Kabelbrand, Stromausfälle, unzulässige Temperatur und Luftfeuchte, Epidemien und Pandemien, behördliche Anordnungen, Technische Katastrophen im Umfeld, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall eines Dienstleisters oder Zulieferers, Ausfall von IT-Systemen, Ausfall oder Leistungsbeschränkung von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber.
3. Jede Partei stellt die jeweils andere Partei und/oder die anderen yes® Partner von sämtlichen Ansprüchen frei, die die jeweils andere Partei und/oder andere yes® Partner oder sonstige Dritte gegenüber der jeweils anderen Partei oder den anderen yes® Partnern geltend machen wegen Verletzung ihrer Rechte inklusive Markenrechte durch die Partei im Rahmen von deren Teilnahme an yes®. Die verletzende Partei übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der jeweils anderen Partei einschließlich aller Ansprüche und Kosten aufgrund von Klagen, Verlusten, Schäden, Gerichtsverfahren und/oder -urteilen sowie Gerichts- und Anwaltskosten. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes gelten nicht, soweit die Rechtsverletzung von der Partei nicht zu vertreten ist. Die verletzende Partei wird der jeweils anderen Partei bzw. dem (anderen) yes® Partner für den Fall einer Inanspruchnahme durch einen (anderen) yes® Partner oder Dritten unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind. Im Falle der Freistellung wird die jeweils andere Partei der freistellenden Partei ihre gegenüber dem Dritten oder gegenüber einem yes® Partner zustehenden Ansprüche abtreten, soweit dies zur Durchsetzung der Verteidigung erforderlich ist oder diese in Zusammenhang mit den geltend gemachten Ansprüchen des Dritten oder des anderen yes® Partners stehen. Ein gerichtlicher und/oder außergerichtlicher Vergleich über die von dem Dritten oder dem yes® Partner geltend gemachten Ansprüche darf nur mit schriftlicher Zustimmung der haftenden/freistellenden Partei geschlossen werden.
4. Durch die dezentrale Natur von yes® sowie die Beschaffenheit des Internets kann yes.com nicht garantieren, dass die yes® Komponenten ohne Unterbrechungen verfügbar sind. Der Zugriff des yes® Partners auf yes® kann gelegentlich unterbrochen oder beschränkt werden, um Instandsetzungen, Wartungen oder die Einführung von neuen Einrichtungen oder Dienstleistungen an den von yes.com betriebenen Komponenten von yes® zu ermöglichen. Eine Unterbrechung oder Beschränkung kann auch im Falle höherer Gewalt erfolgen. yes.com wird in Bezug auf die yes® Komponenten die Häufigkeit und Dauer jeder dieser vorübergehenden Unterbrechung oder Beschränkung minimieren.
5. Soweit die Haftung des yes® Partners oder von yes.com beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer jeweiligen Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Sanktionen, Sperrungen

1. Das durch yes.com gewährte Recht zur Teilnahme an yes® erlischt, wenn der yes® Partner gegen geltendes Recht im Zusammenhang mit yes®, die vorliegenden yes® Regeln, Rechte Dritter, die guten Sitten oder sonstige auf ihn anwendbare Bestimmungen verstößt.

2. yes.com kann insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der yes® Partner gegen geltendes Recht, die vorliegenden yes® Regeln, die yes® Lizenzvereinbarung bzw. Kundenvereinbarung, Rechte Dritter, die guten Sitten oder sonstige auf ihn anwendbare Bestimmungen verstößt oder wenn yes.com ein sonstiges berechtigtes Interesse hat, insbesondere zum Schutz anderer yes® Partner vor betrügerischen Aktivitäten oder im Fall eines Wesentlichen Fehlers oder Vorkommnisses:
 - a) Verwarnung des yes® Partners;
 - b) Einschränkung der Rechte des yes® Partners aus den vorliegenden yes® Regeln und/oder der yes® Lizenzvereinbarung;
 - c) Aberkennung des besonderen Status des yes® Partners (z.B. als Identity Provider, Relying Party etc.);
 - d) Vorläufige Sperrung des yes® Kontos des yes® Partners;
 - e) teilweiser bis hin zu vollständigem Entzug der Rechte des yes® Partners aus den vorliegenden yes® Regeln und/oder der yes® Lizenzvereinbarung;
 - f) Endgültige Sperrung des yes® Kontos des yes® Partners.

Bei der Wahl der Maßnahme ist yes.com grundsätzlich frei. yes.com wird aber die berechtigten Interessen des betroffenen yes® Partners berücksichtigen, insbesondere wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der yes® Partner den Verstoß nicht zu vertreten hat.

3. yes.com kann die oben genannten Maßnahmen insbesondere - aber nicht abschließend - treffen, wenn der yes® Partner:
 - a) falsche Kontaktdaten angibt;
 - b) sein yes® Konto überträgt oder Dritten hierzu Zugang gewährt;
 - c) yes® Services nicht oder nicht der jeweiligen Beschreibung entsprechend anbietet;
 - d) yes® Services nicht mit der vereinbarten Qualität anbietet;
 - e) andere yes® Partner oder yes.com in erheblichem Maße schädigt;
 - f) fällige Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig zahlt;
 - g) die Voraussetzungen zur Aktivschaltung gemäß § 4.5 nicht mehr erfüllt;
 - h) seine (sonstigen) Leistungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
 - i) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
4. Nachdem das yes® Konto des yes® Partners endgültig gesperrt worden ist, besteht kein Anspruch auf Wiederherstellung des gesperrten yes® Kontos.
5. Sobald das yes® Konto des yes® Partners gesperrt oder die yes® Lizenzvereinbarung von yes.com gekündigt worden ist, ist yes.com berechtigt, auch die anderen yes® Konten des yes® Partners zu sperren bzw. andere yes® Lizenzvereinbarung (für andere Rollen bei yes®) außerordentlich zu kündigen. Der yes® Partner ist in diesem Fall nicht mehr berechtigt, an yes® teilzunehmen oder sich erneut zu registrieren. Eine Sperrung oder Kündigung hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit von bereits über yes® geschlossene Verträge über yes® Services.
6. yes.com behält sich das Recht vor, die nachgewiesenen, angemessenen Kosten für Maßnahmen nach diesem Abschnitt, insbesondere die Sperrung des yes® Kontos oder die erneute Freischaltung eines gesperrten yes® Kontos, dem yes® Partner bis zu einer Höhe von 1.000 EUR in Rechnung stellen, es sei denn, der yes® Partner weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

§ 14 Fehlerhafte Inhalte, Problembehandlung, Mitteilungen

1. Bezogene yes® Services werden durch yes.com weder auf Korrektheit, Vollständigkeit und/oder Funktionsfähigkeit überprüft, noch ist yes.com hierfür verantwortlich.
2. Ist oder funktioniert der yes® Service nicht wie vereinbart, kann - vorbehaltlich möglicher Einschränkungen für die spezifischen Inhalte - Ersatz des yes® Services verlangt werden. Ist ein Ersatz nicht möglich, kann der yes® Service stornieren und die Erstattung der etwaigen, gezahlten Gebühr verlangen werden. Insofern ist dieses Geschäft als nicht erfolgt anzusehen.
3. Bei Bekanntwerden von Fehlern oder Mängeln im Zusammenhang mit dem Vertrieb oder Bezug von yes® Services werden sich die Parteien unverzüglich informieren.

§ 15 Mitwirkungspflichten des yes® Partners**Support**

1. Der yes® Partner wird in seinem Verantwortungsbereich Supportleistungen im Zusammenhang mit yes® anbieten und insbesondere:
 - a) grundlegende Fragen zu yes® beantworten (können);
 - b) wesentliche Vorteile von yes® darlegen, inkl. der Gründe, warum yes® neben oder ggf. anstelle von anderen Alternativen angeboten wird;
 - c) bei detaillierten oder technischen Fragen eine Weiterleitung an yes.com anbieten (sog. warm hand-over).
2. Der yes® Partner wird soweit anwendbar dafür Sorge tragen, dass für die Integration von yes® und die Funktionen innerhalb seiner in diesem Kontext relevanten Systeme entsprechende Supportleistungen angeboten werden.

Regelmäßige oder anlassbezogene Konformitätstests

3. Zur Gewährleistung einer ordentlichen Funktionsweise von yes® können regelmäßige und/oder anlassbezogene Konformitätstests erforderlich sein. Der yes® Partner wird insoweit yes.com unterstützen und an solchen Konformitätstests auf Anfrage von yes.com teilnehmen.

§ 16 Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Teilnahme an yes® zugänglich werdenden Informationen unbefristet geheimhalten, insbesondere soweit diese dem Bank- oder Datengeheimnis unterfallen oder interne Geschäftsabläufe des jeweiligen Vertragspartners betreffen. Sie werden erforderliche technische, personelle und organisatorische Maßnahmen treffen, um die auf sie anwendbaren bankrechtlichen und/oder datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Insbesondere wird der yes® Partner alle in seinen Besitz gelangten Informationen eines Endnutzers sorgfältig verwahren und vor Einsichtnahme Unbefugter schützen sowie alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, Endnutzerdaten vor unbefugtem Zugang zu schützen. Er wird die Unterlagen, die Informationen im Sinne dieses Paragraphen enthalten, sowie Vervielfältigungen irgendwelcher Art hiervon vernichten, sobald es diese zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten nicht mehr benötigt. Die Originale sind mittels sicheren, dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren zu löschen oder physisch zu vernichten (z.B. gemäß den Vorgaben der Norm DIN 66399).
3. Die Parteien werden Dritten gegenüber keine vertraulichen Informationen im Zusammenhang mit yes® offenlegen, es sei denn, die jeweils andere Partei hat der Offenlegung vorab schriftlich zugestimmt. Vertrauliche Informationen werden die Parteien ausschließlich im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung nutzen.

4. Die Parteien sind sich einig, dass die Tatsache, dass die Parteien im Rahmen von yes® kooperieren, in angemessener und marktüblicher Art und Weise, inkl. in Medien, sozialen Medien, Fachliteratur, Werbung und Verhandlungen, unter Anzeige eines Logos, offengelegt werden darf. Dies gilt nicht für die konkreten Konditionen der Teilnahme des yes® Partners an yes®.
5. Nicht als vertraulich in diesem Sinne gelten Informationen, die (a) allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein zugänglich geworden sind; (b) über die die empfangende Partei bereits rechtmäßig verfügt und die nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien sind; (c) die ein Dritter ohne Auflagen und ohne diese Vereinbarung zu verletzen zur Verfügung gestellt hat; (d) die die empfangende Partei unabhängig von der offenlegenden Partei selbst entwickelt hat; oder (e) die aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anweisung offengelegt wurden.

§ 17 Eskalations- und Streitschlichtungsverfahren

1. Soweit sich Streitigkeiten und/oder Meinungsverschiedenheiten aus der Teilnahme an yes®, diesen yes® Regeln, der yes® Lizenzvereinbarung und/oder sonstigen Vereinbarungen zwischen den yes® Partnern oder zwischen einem yes® Partner und yes.com im Rahmen der Teilnahme an yes® ergeben, benennen die Parteien einander unverzüglich einen Ansprechpartner zur Ausräumung dieser Streitigkeiten und/oder Meinungsverschiedenheiten.
2. Gelingt es den benannten Ansprechpartnern innerhalb von vierzehn (14) Tagen nicht, eine Einigung herbeizuführen, wird die Fallstellung an die jeweils zuständige erste Führungsebene der Vertragsparteien eskaliert.
3. Kann auf dieser Ebene ebenfalls keine Einigung erzielt werden, eskalieren die Vertragsparteien nach weiteren vierzehn (14) Tagen die Fallstellung an ihre(n) Geschäftsführung/Vorstand. Soweit Störungen unmittelbar erhebliche Auswirkungen auf die jeweilige Partei, den Betrieb von yes® oder das Vertreiben bzw. Beziehen von yes® Services haben, kann direkt und unverzüglich an die/den Geschäftsführung/ Vorstand eskaliert werden.
4. Kann auch nach Eskalation der Streitigkeit und/oder Meinungsverschiedenheit an die Geschäftsführung innerhalb von weiteren vierzehn (14) Tagen keine gütliche Einigung herbeigeführt werden, gilt Folgendes als vereinbart:
 - a) Alle derartigen Streitigkeiten und/oder Meinungsverschiedenheiten sind durch ein Mediationsverfahren gemäß der Schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskonflikte der Swiss Chambers' Arbitration Institution (SCAI - <https://www.swissarbitration.org/Mediation/Mediation-rules>) mit einem Mediator zu regeln. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung.

Der Sitz des Mediationsverfahrens ist Zürich/Schweiz; Sitzungen können auch in Köln/Deutschland abgehalten werden. Die Sprache des Mediationsverfahrens ist Deutsch oder hilfsweise English.
 - b) Falls die Streitigkeit und/oder Meinungsverschiedenheit nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Bestätigung oder Ernennung des/der Mediators/-en vollständig durch das Mediationsverfahren gelöst werden kann, ist sie durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der SCAI zu regeln.

Das Schiedsgericht besteht aus einem oder drei Schiedsrichtern. Der Sitz des Schiedsgericht ist Zürich/Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahren ist Deutsch. Das Schiedsverfahren wird gemäß den Bestimmungen des Beschleunigten Verfahrens durchgeführt.
5. Die Einleitung eines Mediations- und/oder Schiedsverfahrens nach Absatz 4 ist weder Voraussetzung für die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, noch schließt die Einleitung des Mediations- und/oder Schiedsverfahrens ein gerichtliches Verfahren aus.

§ 18 Änderungen der yes® Regeln

1. Eine Änderung der vorliegenden yes® Regeln, der yes® Lizenzvereinbarung oder der yes® Services wird dem yes® Partner durch yes.com oder - soweit anwendbar - den Agenten mindestens einen (1) Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform (z.B. per Email) angeboten.
2. Die Zustimmung des yes® Partners zur Änderung gilt als erteilt, wenn der yes® Partner seine Ablehnung nicht innerhalb von einem (1) Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich gegenüber yes.com oder - soweit anwendbar - dem Agenten angezeigt hat. Auf dieses Recht wird der yes® Partner mit Mitteilung über die Änderung gesondert hingewiesen. Der Agent wird yes.com unverzüglich über jede Ablehnung informieren.
3. Lehnt der yes® Partner die Änderung der jeweiligen Bestimmungen ab, gelten die unveränderten Bestimmungen zunächst fort und die Parteien initiieren ein Eskalations- und Streitschlichtungsverfahren entsprechend §§ 17.1 bis 17.3 dieser yes® Regeln. Einigen sich die Parteien in einem solchen Verfahren nicht über die vorgeschlagenen Änderungen, ist der yes® Partner berechtigt, dasjenige Vertragsverhältnis, auf das sich die Änderung bezieht (z.B. für eine bestimmte Rolle oder für einen bestimmten yes® Service), unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, unter Angabe einer angemessenen Frist zu kündigen. Betrifft die Änderung die gesamte Kooperation, ist der yes® Partner berechtigt, die Kooperation insgesamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, unter Angabe einer angemessenen Frist zu kündigen. Andernfalls treten die Änderungen mit Ablauf der oben genannten Kündigungserklärungsfrist in Kraft.
4. Im Falle einer Kündigung gemäß vorherigem Absatz, behält sich yes.com das Recht vor, das yes® Konto des yes® Partners unmittelbar zu sperren, sofern die vorgeschlagenen Änderungen wesentliche Teile von yes® betreffen, die Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Änderung zu einer erheblichen Ungleichbehandlung von yes® Partnern führen würde oder die Nichtumsetzung dazu geeignet ist, die Funktionsweise von yes® nicht unwesentlich zu beeinträchtigen.
5. Der yes® Partner wird seine Zustimmung zu Änderungen aufgrund externer Umstände, insbesondere der Änderung regulatorischer Rahmenbedingungen, nicht ohne triftigen Grund verweigern. Es ist dabei unabhängig, ob diese Änderungen den yes® Partner im Einzelfall selbst betreffen oder durch die Rechtsbeziehung von yes.com zu anderen yes® Partnern getrieben sind.
6. Sofern die Änderungen bei dem yes® Partner eine Anpassung der technischen und organisatorischen Einrichtungen verlangen, kündigt yes.com dem yes® Partner die entsprechenden Änderungen und/oder Anpassungen so rechtzeitig an, dass sich der yes® Partner auf die Änderung einstellen kann. Falls der yes® Partner aufgrund externer Umstände eine längere Frist zur Umsetzung benötigt, wird der yes® Partner dies yes.com rechtzeitig unter Nennung der Gründe ankündigen.
7. Sofern eine die Einbindung an yes® betreffende Änderung notwendig ist, um Gefahren abzuwehren oder Sicherheitslücken zu schließen, ist yes.com berechtigt, die Änderung unverzüglich durchzuführen und den yes® Partner nachträglich zu informieren.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Anlagen zu diesen yes® Regeln, inklusive der relevanten Technischen Anforderungen, des yes® Styleguide und der yes® Datenschutzerklärung, sind in ihrer jeweils vereinbarten, aktuellen Fassung integraler Bestandteil dieser yes® Regeln.
2. Sofern kein anderer Adressat oder eine andere Form ausdrücklich von yes.com zugelassen ist, sind Mitteilungen an yes.com in Schriftform an die in § 20 *Unsere Kontaktinformationen* genannten Kontaktinformationen zu adressieren.

3. Sollte der yes® Partner davon absehen, Rechte oder Bestimmungen nach diesen yes® Regeln geltend zu machen oder durchzusetzen, liegt hierin kein Verzicht auf das betreffende Recht oder die betreffende oder eine andere Bestimmung dieser yes® Regeln.
4. yes.com kann sich zum Zwecke der Vertragserfüllung und Ausübung ihrer Rechte und Pflichten nach diesen yes® Regeln anderer Gesellschaften bedienen. yes.com ist zudem berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesen yes® Regeln ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Insoweit wird dieser Dritte anstelle von yes.com Partei zu diesen yes® Regeln. yes.com wird den yes® Partner über eine solche Übertragung vorab informieren. Der yes® Partner ist im Fall der Übertragung berechtigt, die Kooperation unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen ab Erhalt der Information zur Übertragung, unter Angabe einer angemessenen Frist zu kündigen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser yes® Regeln ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle von nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmungen dieser yes® Regeln tritt das Gesetzesrecht. Sofern solches Gesetzesrecht im jeweiligen Fall nicht zur Verfügung steht (Regelungslücke) oder zu einem mit dem Willen der Parteien erkennbar nicht vereinbaren Ergebnis führen würde, werden die Parteien sich bemühen, anstelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die ihr wirtschaftlich möglichst nahe kommt.
6. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesen yes® Regeln ist Frankfurt am Main. Dies gilt nicht, sofern eine anderweitige zwingende ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit besteht.
7. Diese yes® Regeln und jegliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen yes® Regeln unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

§ 20 Unsere Kontaktinformationen

E-Mail: partner.support@yes.com

yes.com AG

Hafenstrasse 2, 8853 Lachen, Schweiz

Handelsregister des Kantons Schwyz - CHE-348.867.281

Anlagen

1. Technischen Anforderungen (je nach Rolle) - *siehe unter www.yes.com/docs*
2. yes® Styleguide - *siehe unter www.yes.com/de/styleguide*
3. yes® Datenschutzerklärung - *siehe unter www.yes.com/datenschutz*
4. yes® Teilnahmekriterien - *siehe nachfolgend.*

yes® Teilnahmekriterien

Version: Mai 2019

§ 1 Teilnahmekriterien

yes.com wird im Rahmen des Kommissionsgeschäft die yes® Services nur an solche yes® Partner anbieten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) yes® Partner mit einem Bankkonto in der EU;
- b) yes® Partner ohne wirksamen Sperrvermerk bei ihrem Institut, der ggf. Geld- und/oder Datentransaktionen untersagt;
- c) yes® Partner ohne wirksamen Sperrvermerk bei yes.com, der ggf. die Teilnahme an yes® untersagt.

§ 2 Ausschlusskriterien

1. yes.com wird im Rahmen des Kommissionsgeschäft die yes® Services nur an yes® Partner anbieten, die keine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Zahlungsrückstände bei yes.com (mindestens sechs (6) Monate im Verzug);
 - b) Insolvenzantragstellung über das Vermögen;
 - c) Insolvenzeröffnung.
2. yes.com wird im Rahmen des Kommissionsgeschäft die yes® Services nur an yes® Partner anbieten, die keine der folgenden Aktivitäten ausüben bzw. Qualitäten erfüllen:
 - a) Staatlich nicht konzessionierte oder nicht beaufsichtigte Glücksspielindustrie;
 - b) Handel mit und Herstellung von Schuss- und Kriegswaffen, ausgenommen ist der Handel mit Sport- und Jagdwaffen mit Zubehör;
 - c) Parteien, die nicht unter das Parteiengesetz der Bundesrepublik Deutschland fallen;
 - d) Lieferung von Waren oder Dienstleistungen in Länder, die unter Embargo-Maßnahmen nach §§ 69a ff. AWV (Außenwirtschaftsverordnung) fallen;
 - e) Betrieb von Inkassobüros ohne Vorlage einer Registrierung des örtlich zuständigen Amts- oder Landgerichts gemäß RDG (Rechtsdienstleistungsgesetz);
 - f) Nicht regulierte Finanzdienstleister, Geldwechselagenturen (Money Exchange), Abwickler von Hawala-Geschäften oder besondere Gesellschaftsformen bzw. private Anlageinstrumente;
 - g) Organisationen oder Vereinigungen, die in der Bundesrepublik Deutschland verboten sind;
 - h) Bereitstellung von Onlineangeboten und/oder Dienstleistungen, bei denen eine Verbindung zum Rotlichtmilieu (z.B. Prostitution) besteht;
 - i) Unternehmen oder Personen, die mit Produktion und Verbreitung sinnverändernder Substanzen gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen (BtMG).
 - j) Geschäfte, die nachweislich auf einem Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder auf Sittenwidrigkeit beruhen.